

3. Sitzung

Wiesbaden, 12. September 1946, 9.30 Uhr

Vorsitzender Abg. Caspary:

Wir haben gestern im Redaktionskomitee den

A b s c h n i t t III Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

formuliert. Ich verlese die einzelnen Artikel.

Artikel 22

Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.

Dagegen erheben sich keine Bedenken.

Artikel 23

1. Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Staates.
2. Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die Pflicht zur Arbeit.
3. Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.

Artikel 24

1. Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.
2. Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und dem Unternehmen oder deren Vereinigungen abgeschlossen werden. Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.
3. Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

Der Satz 1 des Absatzes 2 wird wie folgt geändert:

2. Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Vereinigungen der Unternehmen abgeschlossen werden.

Artikel 25

1. Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.
2. Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.
3. Kinderarbeit ist verboten.

Artikel 26

Der Achtstundentag ist gesetzliche Regel. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen können durch Gesetz zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

267

Vorsitzender

Artikel 27

Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. Er versinnbildlicht das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Artikel 28

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau hat für gleiche Tätigkeit und Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weitergezahlt.

Artikel 29

Jeder Arbeitnehmer hat alljährlich Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens zwölf Arbeitstagen. Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 30

1. Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen. Auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten wird ein einheitlicher Versicherungsträger gebildet, dessen Organe von den Versicherten in allgemeiner und gleicher Wahl bestimmt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.
2. Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.
3. Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. Das Nähere regelt das Gesetz.

Zu Artikel 30 wird zu Protokoll vermerkt: "Wenn es in der Formulierung heißt: "wird ein einheitlicher Versicherungsträger gebildet", so ist das als Zahlwort gemeint. Außerdem wird bezweifelt, ob es notwendig ist, zu sagen, "e i n einheitlicher". Es soll aber zunächst so stehen bleiben.

Artikel 31

1. Die Freiheit, sich zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.
2. Jeder Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Unternehmervereinigungen ist untersagt.
3. Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze anerkannt.

Abg. **Euler** (LDP):

Die Formulierung des Absatzes 2 erweckt den Eindruck, als könnten nur Unternehmervereinigungen die wirtschaftliche Macht mißbrauchen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

erhebt Bedenken gegen den Ausdruck "durch Unternehmervereinigungen". Über das ausdrückliche Verbot der Aussperrung soll der Verfassungsausschuß beschließen.

Vorsitzender:

Wir unterbrechen jetzt die weitere Beratung, um die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Brill anzuhören.

Staatssekretär Dr. Brill:

Meine Herren!

Auf Grund der Ausführungen, die ich in der Sitzung des Siebener-Ausschusses am 4. September 1946 gemacht habe, sind die Fragen der Reichskompetenz,

StS Dr. Brill

wenn ich das einmal so ausdrücken soll, zwischen dem Herrn stellvertretenden Ministerpräsidenten und mir weiter erörtert worden. Das Ergebnis der Erörterungen ersehen Sie aus den beiden Vorschlägen, die ich Ihnen überreicht habe.

(Die beiden Vorschläge sind als Anlage 1 und als Anlage 2 dem Protokoll beigelegt)

Der erste Vorschlag (Anlage 1) ist eine persönliche Ausarbeitung von mir, der zweite (Anlage 2) ist das Ergebnis einer Beratung der drei Ministerpräsidenten anlässlich der Sitzung des Länderrats am Dienstag in Stuttgart; sie stammt aus der Feder eines bayrischen Staatsrechtlers.

Die beiden Formulierungen unterscheiden sich darin, daß die Formulierung des Länderrats nur ganz kurz auf bestimmten Gebieten eine Ermächtigung für die Landesregierung vorsieht, mit Zustimmung des Landtags, die durch einfache Mehrheit erreicht werden soll, bestimmte Zuständigkeiten an den Rat der Ministerpräsidenten der Länder der US-Zone oder an andere deutsche Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer Länder oder Zonen abzutreten.

Das, was ich Ihnen vorschlage, ist eine Erklärung über die Grundsätze Hessens zur deutschen Einheit, die nach vier Erwägungsgründen in fünf Punkten ausspricht, wie man nach meiner Auffassung zur deutschen Einheit kommen könnte. Die Ziffer fünf deckt sich etwa mit dem, was von der Stuttgarter Formulierung vorgeschlagen wird. Der Tenor der Vorschläge liegt aber nicht in der Ziffer 5 der Erklärung, sondern in der Ziffer 4, nämlich in der Bildung bundesstaatlicher Organe: Bildung einer Bundesregierung aus den Länderregierungen und die Schaffung eines Bundesrats aus den Landtagen heraus. Die von mir vorgeschlagene Ziffer 5 geht zum Teil nicht so weit, zum Teil geht sie weiter als die Stuttgarter Formulierung. Ich habe in meiner Ziffer 5 weggelassen das Gebiet der auswärtigen Beziehungen. Mir erscheint es juristisch unmöglich, dieses Gebiet jetzt einzubeziehen. Das Deutsche Reich hat keine auswärtigen Beziehungen und kann auswärtige Beziehungen nach meinem Dafürhalten auch nur erwerben auf Grund eines neuen völkerrechtlichen Aktes, nämlich auf Grund eines Waffenstillstandes, eines vorläufigen Friedensvertrages oder eines Friedensvertrages. Bevor diese völkerrechtlichen Akte nicht gesetzt sind, können Bundesorgane aus eigenem deutschen Recht keine auswärtigen Beziehungen übertragen bekommen.

Meine Formulierung geht aber etwas weiter, indem sie den bestimmten Ausdruck des Geldwesens ersetzt durch den umfassenderen Ausdruck der Finanzen. Ich halte das sachlich für notwendig. Das Geldwesen scheint zwar sehr bestimmt, ist es aber in Wirklichkeit nicht. Ich würde mich zunächst überhaupt an dem Gebrauch des Wortes "Wesen" stoßen, weil das sowohl sprachlich wie juristisch außerordentlich schwimmend ist. Wenn damit in der Stuttgarter Formulierung gemeint ist die Währung - das vermute ich; ich kenne die Motive zu dem Stuttgarter Vorschlag nicht -, so ist das meiner Meinung nach viel zu eng; denn die Finanzeinheit ist viel wichtiger, als nur die Frage der Währung. Der Vorschlag trägt dem bestehenden Zustande im übrigen auch insofern Rechnung, als durch frühere Gesetze des Kontrollrats eine einheitliche Ordnung der Finanzgewalt für das gesamtdeutsche Gebiet stattgefunden hat.

Es erscheint mir aber wichtig, noch zwei Dinge einzubeziehen, die die Stuttgarter Formulierung nicht erwähnt, nämlich die Arbeit und das allgemeine Recht. Nach meiner Überzeugung ist es unmöglich, gesamtdeutsche Regelungen für das Gebiet der Wirtschaft zu treffen, wenn die Arbeitspolitik dabei vernachlässigt

StS Dr. Brill

wird. Sowohl auf dem Gebiete des allgemeinen Arbeitsrechts als auch auf dem Arbeitsgebiete der Sozialpolitik, sind nach meiner Überzeugung gesamtdeutsche Regelungen unabdingbare Voraussetzungen einer einheitlichen Wirtschaftspolitik. Ebenso meine ich – das ergibt sich aus den Erwägungsgründen, aus dem dritten Erwägungsgrunde –, daß das allgemeine Recht, worunter ich verstanden wissen will bürgerliches Recht und Strafrecht, in die gesamtdeutsche Ordnung einbezogen werden soll.

Man könnte darüber diskutieren, ob man nicht vielleicht meinem Vorschlag, sofern er als Grundlage akzeptiert wird, eine Ziffer 6 anfügt, die dem Inhalt des Stuttgarter Vorschlags entspricht; denn der Stuttgarter Vorschlag ist ja schließlich bloß eine Maxime der praktischen Politik, die sich aus der Ziffer 5 meines Entwurfs ergibt.

Das möchte ich zur Erläuterung kurz sagen.

Zur Begründung beziehe ich mich auf das, was ich in der ersten Sitzung vorgetragen habe. Ich wiederhole noch einmal kurz den Gedankengang. Es ist meiner Meinung nach auszugehen von dem Untergang der Staatsgewalt des Dritten Reiches, und zwar ist dieser Untergang zu sehen in der bedingungslosen Kapitulation. Die rechtlichen Erwägungen, die die Annahme rechtfertigen, daß die diktatorische Staatsgewalt restlos untergegangen ist, ergeben sich nach meinem Dafürhalten aus der Natur dieses Krieges, der sowohl in bezug auf den Kriegsausbruch, wie auf die Kriegsführung, wie auch in bezug auf die Beendigung sich als ein internationaler Bürgerkrieg darstellt. Er ist rechtswidrig gewesen, durch den Beginn ohne Kriegserklärung, durch Überfälle auf andere Länder und sowohl nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, der Weimarer Reichsverfassung, dem Kellog-Pakte, als auch nach den Grundsätzen des Vertragsrechts – insbesondere spielt dabei eine Rolle der Bruch des Vertrags mit der Sowjet-Union durch den Überfall auf die Sowjet-Union – dann durch die verbrecherische Kriegsführung, die jetzt durch Gerichtsurteil festzustellen ist, und schließlich durch die Beendigung: Bürgerkriege enden immer durch bedingungslose Kapitulation. Wenn ich einige Dinge zur Illustration anführen darf: Ich verweise auf die bedingungslose Kapitulation, mit der der Sezessionskrieg 1864 geendet hat, mit der der spanische Bürgerkrieg aufgehört hat und mit der die russischen Bürgerkriege aufgehört haben. Es ist meiner Meinung nach wesentlich, das festzustellen. Außerdem ist wesentlich festzustellen, daß die Staatsgewalt, die jetzt auf dem Gebiete der früheren deutschen Staatsgewalt ausgeübt wird, eine legale Staatsgewalt ist, wobei ich zur Begründung davon ausgehe, daß eine Legitimität zur Erwerbung der Staatsgewalt juristisch niemals notwendig ist.

Ganz wesentlich ist gegenüber diesen beiden Feststellungen, daß damit die gesamtdeutsche Rechtsordnung nicht untergegangen ist, sondern weiter gilt, daß also tatsächlich Deutschland als ein passiver, öffentlich-rechtlicher Verband weiter existiert und daß nun auf dem Boden dieses Rechts eine neue Entwicklung dadurch beginnt, daß die Länder nach dem Inkrafttreten der Landesverfassungen ein aus eigenem Rechte originär fließendes Staatsleben beginnen und so aktiv in diese an sich passiv existierende gesamtdeutsche Rechtsordnung handelnd eintreten. Daraus ergeben sich die Erklärungen, die ich vorschlage für die Verbundenheit, und aus der Verbundenheit heraus ergibt sich das jetzt schon existierende bundesstaatliche Verhältnis. Das ist, wenn ich darauf aufmerksam machen darf, ganz außerordentlich wichtig, weil damit die bayrische These, daß wir uns überhaupt in einem staatsrechtlichen Vakuum befinden und infolgedessen unser verfassungspolitisches Handeln völlig frei wäre und wir

StS Dr. Brill

uns also zu einem Staatenbunde entscheiden könnten, abgelehnt wird und weil festgestellt wird, daß wir gar nicht anders handeln können als in der Richtung der Entwicklung zum Bundesstaate.

Es wird dann in Ziffer 3 eine Selbstverpflichtung ausgesprochen, daß Hessen sich verpflichtet für dieses bundesstaatliche Verhältnis, sobald als möglich - ich habe den Ausdruck unverzüglich, wie ich gleich vorwegnehmen möchte, vermieden, weil das meiner Ansicht nach eine zu starke Festlegung bedeuten würde -, eine Staatsform zu schaffen und dazu den Weg der Schaffung von Staatsorganen zu wählen. Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Stuttgarter Vorschlage; denn bei dem Stuttgarter Vorschlage ist es alternativ, welche Staatsorgane gewählt werden, nämlich einen Rat der Ministerpräsidenten der Zonen, oder andere deutsche Gemeinschaften, die nicht weiter bezeichnet werden. In meinem Vorschlage Ziffer 4 wird dieser Rat der Ministerpräsidenten nicht erwähnt, aber es werden die andern deutschen Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer Länder oder Zonen ersetzt durch das konkrete Ziel der Schaffung einer Bundesregierung und eines Bundesrates.

Auch das halte ich für sehr bedeutungsvoll, und zwar vom nationalen Standpunkte aus für bedeutungsvoll. Ich halte es für verhängnisvoll vom deutschen Standpunkt aus, daß wir die Zoneneinteilung oder die verfassungspolitischen Teilentwicklungen in Deutschland überhaupt als einen Erwägungsgrund für unsere Entscheidung unterstellen. Wir sollten also von Anfang an versuchen, darüber hinauszukommen.

Zu Ziffer 5 brauche ich, glaube ich nach dem, was ich vorhin für den Entwurf des Ganzen gesagt habe, nichts weiter auszuführen. Ich stelle anheim zu versuchen, die von Stuttgart vorgeschlagene Verfassungs-Klausel vielleicht als Ziffer 6 anzufügen.

Noch ein paar Worte zur Form. Ich hatte in meinen ersten Ausführungen zu erwägen gegeben, ob man nicht etwa durch ein Einführungsgesetz oder in den Schluß- und Übergangsbestimmungen der Verfassung versuchen könnte, diesen ganzen Fragenkomplex zu kodifizieren. Ich möchte die Entscheidung darüber, wie sie sich in der Form bewegen will, der Landesversammlung völlig überlassen. Es ist selbstverständlich möglich, daß man meine Vorschläge "Erklärung über die Grundsätze Hessens zur deutschen Einheit" in ein Gesetz bringt. Gesetze dieser Art gibt es auf völkerrechtlichem Gebiete in großer Zahl. Ich erinnere an die Charta der Vereinten Nationen, die ja eine Menge solcher Rechtssätze enthält. Auch staatsrechtlich haben wir sie in Präambeln und in anderen Erklärungen. Ich weiß aber nicht, ob wir damit nicht in Schwierigkeiten mit der amerikanischen Militärregierung kommen würden. Denn wenn wir uns auf das Gesetz über die Wahl der Verfassungsberatenden Landesversammlung stützen, so kann ja die Landesversammlung eigentlich nichts weiter beschließen, als eben die Verfassung. Und diese Dinge etwa in Schluß- und Übergangsbestimmungen unterzubringen, erscheint mir untunlich. Dazu sind sie zu wichtig und zu bedeutungsvoll. Wenn ein Gesetz gemacht werden sollte, dann müßte dieses Gesetz also von der Staatsregierung, das heißt von dem Ministerpräsidenten erlassen werden, und auch das widerspricht nach meinem Rechtsempfinden der Bedeutung der ganzen Angelegenheit, so daß man vielleicht in einer Erklärung, wie ich sie hier formuliert habe, die Angelegenheit zur Formgebung bringen könnte.

Wenn eine Verfassungs-Klausel gemacht werden soll, so würde ich dazu raten, diese Verfassungsklausel, auch wenn es nur dieser kurze Stuttgarter Text ist, in einen besonderen Abschnitt der Verfassung zu bringen, selbständig von allen anderen Abschnitten, also

StS Dr. Brill

diese Vorschrift nicht etwa unter dem Gesichtspunkte des Landes Hessen zu verstecken, sondern sie selbständig in einem besonderen Abschnitt, meinetwegen "Gesamtdeutschland" oder irgendwie überschrieben, in die Verfassung aufzunehmen.

Das, meine Herren, sind die Ausführungen, die ich einleitend zu der Sache zu machen hätte.

Ich darf noch hinzufügen, daß Herr Staatsminister Dr. Hilpert Wert auf die Erklärung legt, daß er mit meinem Vorschlage vollinhaltlich übereinstimmt.

(Abg. Bauer: Das ist eine offizielle Erklärung?)

- Ja! Herr Dr. Hilpert hat mich vor einer Stunde ermächtigt, hier zu erklären, daß er mit meinem Vorschlage vollinhaltlich übereinstimmt.

Abg. **Dr. Bergsträsser** (SPD):

Ich halte die Erwägungen der Präambel dieser Erklärung für nicht ganz zutreffend. Meine Auffassung von der staatsrechtlichen Lage Deutschlands geht davon aus, daß nach der Haager Landkriegsordnung die vier Mächte die Staatsgewalt in Deutschland übernommen haben. Diese Staatsgewalt besteht also weiter. Das scheint mir ein wesentlicher Unterschied zu sein gegenüber den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs. Und ich glaube, daß die Rede des Außenministers Byrnes, wenn man sie richtig auslegt, alle Veranlassung dazu gibt, diese meine Auffassung für richtig zu halten; denn er entwickelt doch darin die These einer Reaktivierung dieser Staatsgewalt. Also ist diese Staatsgewalt und ist das Deutsche Reich da, und wir sollten nicht hinter dieser Auffassung des Staatssekretärs der Vereinigten Staaten zurückgehen. Diese Staatsgewalt ist da, wenn sie auch im Augenblick, seit der Kapitulation, inaktiv geworden ist. Deswegen ist der zweite Satz dieser Erwägungen - der erste Satz, daß mit der bedingungslosen Kapitulation die hitlerische Diktatur gewaltsam untergegangen ist und die Organe der Staatsgewalt des Dritten Reiches zu bestehen aufgehört haben, wäre für mich durchaus diskutabel - meiner Auffassung nach nicht zutreffend. Das, was im ersten Satz gesagt wird, ist richtig. Aber dann dürfte im zweiten Satz nicht gesagt werden, daß die legale Ausübung e i n e r Staatsgewalt durch den alliierten Kontrollrat und die Besatzungsmächte erfolgt, sondern es müßte heißen, daß die Ausübung d e r deutschen Staatsgewalt durch die Besatzungsmächte erfolgt, die sich dafür das Organ des Interalliierten Kontrollrats geschaffen haben.

Wenn wir von dieser Auffassung ausgehen, dann wird aber der vierte Erwägungsgrund: daß mit dem Inkrafttreten der Verfassung das Land Hessen ein aus eigenem Recht folgendes Staatsleben führt, hinfällig. Es ergibt sich vielmehr meiner Meinung nach als Folgerung ganz zwingend, daß die deutsche Staatsgewalt, soweit sie existiert, daß die gesamte Staatsgewalt für Deutschland von dem sie von Anfang an handhabenden Interalliierten Kontrollrat an das hessische Volk für die Wahl einer Verfassungsberatenden Landesversammlung und dann durch das Referendum für die Bestätigung dieser Verfassung delegiert worden ist. Das ist etwas völlig anderes, und das entspricht haargenau dem, was in der für die amerikanische Zone erlassenen Verordnung über diese Dinge gesagt worden ist; es entspricht auch den Potsdamer Beschlüssen. Das ist etwas ganz wesentlich anderes. Wir sind also nicht kraft eigenen Rechts von allem losgelöst ein selbständiger Staat, der sich nun eine neue Organisation schafft, sondern wir bleiben das, was wir gewesen sind: ein Glied des Deutschen Reiches.

(Allgemeine Zustimmung)

Wenn man von dieser Auffassung ausgeht, dann hat man sich nur das eine zu fragen: Was ist dieses Reich eigentlich? Da wird man zu der Folgerung kommen,

Dr. Bergsträsser

daß dieses Deutsche Reich durch die Hitlerregierung und durch deren Gesetzgebung zwar in seiner Art, aber nicht in seinem Wesen geändert worden ist und daß die Rückbildung dieses Deutschen Reiches zu dem vorhitlerischen Zustande einer Selbständigkeit der einzelnen Glieder innerhalb dieses Reiches durchaus möglich ist, das heißt inhalt dessen, daß das Deutsche Reich besteht. Wir können also zu einer bundesstaatlichen Regelung – wenn man es so nennen will – ohne weiteres zurückkehren. Wir sind nicht, wie die Bayern sagen, ein aufgelöster Bundesstaat oder ein aufgelöster Staatenbund, sondern das Deutsche Reich besteht noch, wobei ja die hitlerische Verfassung politisch uns die Handhabe hierfür gibt, daß der Bundesstaat immer noch selbständig existent war, darin nämlich, daß Preußen immer noch einen Ministerpräsidenten und einen eigenen Finanzminister hatte.

(Zurufe: Sachsen auch! Die meisten deutschen Länder!)

Die meisten deutschen Länder hatten noch ihre eigenen Organe. Infolgedessen müssen wir, glaube ich, uns an diese Dinge halten.

Dann entsteht für mich die weitere Folgerung, daß der dritte Absatz der Erwägungen: "daß trotzdem die Einheit der Rechtsordnung weiter besteht", heißen muß, "daß deswegen die Einheit der Rechtsordnung weiter besteht." Es ist das die Folgerung aus dem oberen Satze. Es ergibt sich nachher das weitere, daß es in Ziffer 5 nicht heißen kann: "auf den Gebieten der Wirtschaft, ... und des Allgemeinen Rechts ..." Denn wir stellen ja die These auf, daß das gesamte Recht, wie es bestand, noch besteht, soweit es nicht aufgehoben worden ist. Es müßte in diesem Absatz 5 also gesagt werden: "das Rechtswesen, soweit es vom Deutschen Reiche geschaffen worden ist" nicht das allgemeine Recht. Wenn man vom Allgemeinen Recht spricht, dann ist das überhaupt ein dehnbarer Begriff. Was ist allgemeines Recht? Der Herr Staatssekretär hat das Staatsrecht, glaube ich, schon erwähnt, er hat sicher schon erwähnt das Bürgerliche Recht. Es würde dann zu dem bürgerlichen Rechte auch das Handelsrecht, das Seerecht und all diese Dinge hinzukommen. Es kommt auch hinzu das gesamte Sozialversicherungsrecht und sehr vieles andere.

Es ist ja zum Beispiel auch die Reichsverfassung von Weimar niemals ausdrücklich aufgehoben worden; sie ist nur de facto alteriert worden. Infolgedessen könnte man sogar sagen, daß diese Reichsverfassung an sich noch besteht und daß sie nun auf Grund der Erfahrungen, die wir in den Jahren 1933 bis 1945 gemacht haben, abgeändert und durch eine andere Reichsverfassung, durch eine Reichsverfassung anderer Ordnung, ersetzt werden soll.

Ich glaube, man soll auf diese Dinge den größten Wert legen deswegen, weil wir uns gerade nach der Rede von Außenminister Byrnes, in der ein Programm für die Zukunft Deutschlands aufgestellt worden ist, an dieses reichspositive, oder sagen wir deutsche Republik-positive Programm halten müssen. Denn da Byrnes seine Rede nicht im Ausland gehalten hat, sondern in Deutschland vor den geladenen Vertretern der amerikanischen Zone, vor den Vertretern des deutschen Volkes, so hat er damit – ich will nicht sagen eine Verpflichtung, aber doch eine gewisse Bürgschaft diesen Vertretern des deutschen Volkes gegenüber übernommen, daß er zu diesem Programm steht und daß er bereit ist, dieses Programm mit der ganzen Macht der Vereinigten Staaten durchzuführen. Sonst hätte er diese Rede genau so in Paris, in Chicago oder sonstwo halten können.

Ich habe das der Militärregierung gegenüber sofort sehr scharf formuliert.

Dr. Bergsträsser

Das ist die eine Seite der Sache.

Die andere Seite der Sache ist nun die, wie wir uns die Zukunft dieser Übergangsgestaltung vorstellen wollen. Denn eines ist klar: Außenminister Byrnes hat uns einen bestimmten Weg gewiesen, und dieser Weg heißt: Schaffung eines Nationalrates, und dann die Wahl einer Versammlung. Ich bin der Meinung, wir sollten uns an dieses Programm anschließen und sollten – das ist meiner Meinung nach außenpolitisch wichtig – diesen Nationalrat anstreben, der ja auch einen Verfassungsvorschlag ausarbeiten soll, genau so, wie wir es hier tun. Ob er nun gebildet wird durch die Ministerpräsidenten oder ob er besteht aus einem von den Ministerpräsidenten zu berufenden Gremium, das ist gleichgültig. Es bleibt nur die eine Frage noch zu erörtern: Da in Deutschland eine Demokratie ausgerichtet werden soll – hier sind wir auch wieder mit der Grundpolitik der Vereinigten Staaten einverstanden – und zwar eine Demokratie, zu der das deutsche Volk noch erzogen werden soll, so ist für uns die Aufgabe dahin präzisiert, daß auch für die Übergangszeit, bis diese deutsche Verfassung zustande gekommen ist, alles getan werden muß, um zu verhindern, daß die Demokratie nicht im Keime in der Auffassung des deutschen Volkes erstickt wird. Das heißt, es ist notwendig, dafür zu sorgen, daß diese Demokratie in den einzelnen Ländern, deren Kompetenzen heute natürlich noch schwanken, bis wir diese nationale Organisation haben, nicht zu einer Attrappe herabsinkt; denn dann würde sie in der Meinung der Bevölkerung sich lächerlich machen. Das ist die große Gefahr, vor der wir stehen. Infolgedessen müssen wir verlangen und darauf hinwirken, daß bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates, wie es in der Stuttgarter Verfassungsklausel heißt, für alle diese Organe Beiräte aus der Bevölkerung geschaffen werden. Und da, wo die Bevölkerung schon politisch organisiert ist, wie es bei uns der Fall ist, müssen diese politischen Organe an der Schaffung dieser Beiräte maßgebend beteiligt sein, wobei wir dann dem ausweichen, was augenblicklich noch nicht möglich ist, nämlich, daß politische Beiräte geschaffen werden, ehe diese Frage international geklärt ist. Wir müssen verlangen, daß heute in Minden, in Kissingen usw. Fachbeiräte geschaffen werden, die von den politischen Organen gestellt werden, so daß die de facto absolute und unkontrollierte und unkontrollierbare Selbständigkeit der Ministerpräsidenten der Länder aufhört, daß sie unter eine parlamentarische Kontrolle gestellt werden. Wir haben – wenigstens einige der Herren – mit Herrn Dayton diese Dinge schon erörtert. Ob nur e i n Vertreter bestimmt werden soll, oder deren mehrere, ist eine Frage der Abgrenzung. Wir alle sind uns wohl darüber einig, daß wir e i n e n Vertreter für zu wenig halten. Aber auf diesem Wege müssen wir weitergehen, und ich glaube, daß wir diesen Gedanken in eine gewisse Form bringen sollen.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Ich habe für Dienstag nachmittag den Hauptausschuß der Verfassungberatenden Landesversammlung einberufen, ausdrücklich zu dem Zwecke, damit er zu der Lage Stellung nehme, die sich nach der Rede des Außenminister Byrnes ergeben hat. Zunächst unter politischen Gesichtspunkten und zweitens unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten –. Ich betone das hier, um klarzustellen, daß rein geschäftsmäßig gesehen dieses Gremium hier irgendwelche Beschlüsse nicht fassen, irgendwelche Entscheidungen nicht treffen kann, sondern daß die Entscheidung über die Behandlung dieses Problems letztlich beim Hauptausschuß liegen muß. Ich empfinde es natürlich als außerordentlich dankenswert, daß der Herr Staats-

Dr. Köhler

sekretär uns heute einen formulierten Vorschlag vorgelegt hat, möchte aber einleitend gleich eines sagen: Wir werden diesem ganzen Problem mit einer rein staatsrechtlich-formalen Behandlung nicht gerecht. Denn es geht hier letztlich auch um politische Fragen. Es muß ein Gesichtspunkt an die Spitze gestellt werden, und das ist der folgende: Die Verfassungberatende Landesversammlung muß eindeutig ein Echo bieten für die Rede des amerikanischen Außenministers Byrnes an sich. Infolgedessen ist jedem Vorschlag und jeder Erklärung für das künftige Verhältnis Hessens zum Reiche, zur deutschen Republik, zum deutschen Bundesstaate zunächst einmal die Erklärung zur rein politischen Beurteilung der Rede des Ministers Byrnes voranzustellen. Denn wenn wir – ich knüpfe an die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs bezüglich der auswärtigen Beziehungen an – im Augenblick auch nicht in der Lage sind, aktiv auswärtige Beziehungen zu pflegen, so haben wir doch als politisch empfindende Menschen die Verpflichtung, Außenpolitik zumindest insoweit zu treiben, als wir in unseren Erklärungen gewissermaßen immer wieder das Echo für die Politik herbeiführen, die von den Besatzungsmächten – in unserem Falle von den Vereinigten Staaten – uns gegenüber betrieben wird. Das gilt für eine so lapidare und einzig dastehende Erklärung, wie die des amerikanischen Außenministers, natürlich in besonderem Maße.

Ich will praktisch auf folgendes hinaus: Unbeschadet dessen, daß wir diese Vorschläge heute hier in diesem Gremium diskutieren, muß letztlich der Hauptausschuß und muß die Verfassungberatende Landesversammlung eine Gesamterklärung vorbereiten, die Stellung nimmt zu dem politischen Ereignis der Byrnes-Rede an sich und die im besonderen Stellung nimmt zu den Fragen, die sich nun bezüglich der staatsrechtlichen Konsequenzen aus der Erklärung von Minister Byrnes ergeben.

Das möchte ich zunächst einmal vorausschicken.

Ich stimme mit meinem Vorredner, Herrn Kollegen Dr. Bergsträßer, bezüglich der Beurteilung der Erwägungsgründe weitgehend überein, nämlich insofern, als auch ich es nicht für richtig halte, das Deutsche Reich gewissermaßen als erledigt anzusehen. Ich unterstreiche in vollem Ausmaße den Hinweis auf die Ausführungen von Mister Byrnes und zitiere aus dessen Rede folgende Sätze:

"Nachdem die rücksichtslose Nazi-Diktatur zur bedingungslosen Kapitulation gezwungen worden war, gab es keine deutsche Regierung, mit der die Alliierten hätten verhandeln können. Die Alliierten mußten vorübergehend die Aufgaben des zertrümmerten deutschen Staates übernehmen. ..."

Damit ist klipp und klar im Sinne der Grundsätze der Haager Landkriegsordnung zum Ausdruck gebracht, daß der Kontrollrat als das praktische Exekutiv-Organ der Besatzungsmächte die Souveränität des nach wie vor bestehenden Deutschen Reiches ausübt, mangels einer zur Zeit noch nicht vorhandenen verhandlungsfähigen deutschen Zentralgewalt oder Zentralregierung.

Bei aller Hochachtung vor der zweifellos sehr tiefgründig überlegten und sehr scharfsinnigen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Formulierung des Herrn Staatssekretärs kann ich aber doch nicht umhin, zum Ausdruck zu bringen, daß wir gerade diese für die Gestaltung unseres künftigen Schicksals entscheidende Frage nicht allein von der formal-rechtlichen Seite aus betrachten dürfen, daß wir diese Dinge nicht nur politisch sehen, sondern daß wir sie auch politisch formulieren müssen. Wenn ich mich in die geistige Situation des Mannes von der Straße versetze und von ihm aus betrachtet eine solche Formulierung bewerte, dann kann dieser Mann – seien Sie mir nicht böse, wenn

Dr. Köhler

ich das sage – damit einfach nichts anfangen. Damit will ich nicht sagen, daß wir uns etwa einer solchen wohlüberlegten und staatsrechtlich formulierten Begründung unseres Standpunktes entziehen wollten. Davon kann keine Rede sein. Aber es muß doch das politische Empfinden des deutschen Menschen angesprochen werden. Ich glaube also, wir müssen dem Sinne nach in der Präambel zum Ausdruck bringen: Wir gehen aus von dem nach wie vor bestehenden Deutschland, dessen Souveränitätsverkörperung im Augenblick aus den bekannten Gründen ausgeübt wird von dem Alliierten Kontrollrat bzw. von den Besatzungsmächten. Insoweit haben Sie, Herr Kollege Bergsträßer, vollkommen recht, wenn Sie sagten, daß das Wort "Trotzdem" umgewandelt werden muß in "deswegen". Es ist auch durchaus richtig, wenn Sie sagten, daß man sprechen muß von einem Recht, soweit es vom Deutschen Reich geschaffen worden ist. Die Tatsache, daß alles, was wir heute noch an Rechtsbeständen aller Art auf den verschiedensten Sachgebieten haben, in Wirklichkeit vom Reiche her stammt, muß in einer irgendwie gearteten Form in dieser Erklärung zum Ausdruck kommen.

Zusammenfassend möchte ich von diesem Gesichtspunkte aus sagen: In enger Anknüpfung an die Terminologie des Mister Byrnes muß hier davon ausgegangen werden, daß das Deutsche Reich nach wie vor besteht. Es ist auch richtig, Herr Kollege Bergsträßer, wenn Sie sagen, daß auch die Weimarer Verfassung im Grunde noch besteht. Denn durch das Ermächtigungsgesetz vom März 1933 ist – darin wird der Herr Staatssekretär als Fachmann mir zustimmen – die Weimarer Verfassung in toto nicht aufgehoben worden.

(Staatssekretär Brill: Es ist höchststrichterlich entschieden durch das Reichsgericht und durch das preußische Oberverwaltungsgericht, daß sie fortbesteht.)

– Dann ist diese Frage insoweit geklärt und wir sind nur im Begriff, an die Stelle der Weimarer Verfassung höchstwahrscheinlich etwas anderes zu setzen.

Aus dieser Auffassung der Dinge ergeben sich auch gewisse Folgerungen für die unter Ziffer 1 – 5 aufgestellten Thesen. Es ist, wenn man das hier zum ersten Male liest, nicht einfach, nun gleich konkrete Veränderungsvorschläge vorzubringen. Man muß sich das erst gründlich überlegen. Ich will zunächst rein gefühlsmäßig dazu Stellung nehmen. Es heißt in Ziffer 1:

Hessen ist mit andern bestehenden oder in der Entstehung begriffenen deutschen Ländern in einer einheitlichen Rechtsordnung verbunden.

Das ist an sich, staatsrechtlich gesehen, richtig. Aber meinem politischen Empfinden entspricht diese Formulierung nicht. Das ist irgendwie zu wenig. Es ist nicht konkret.

In Ziffer 2 heißt es:

"Die Art und der Inhalt dieser Verbundenheit begründen zwischen Hessen und den anderen deutschen Ländern ein bundesstaatliches Verhältnis."

Da kommen wir nun auf die grundsätzliche Frage. Zweifellos ist doch beabsichtigt, mit dieser oder mit einer anders gearteten Erklärung von vornherein ein grundsätzliches Bekenntnis dazu abzulegen, daß das künftige Deutsche Reich seiner Form nach ein Bundesstaat ist. Ich nehme an, daß darüber zwischen den Parteien doch wohl eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung besteht. Ich weiß es nicht, vielleicht werden nachher dazu noch Ausführungen gemacht werden. Vom Standpunkte der CDU aus schließe ich mich Ihrer Formulierung in Ziffer 2, Herr Staatssekretär, insofern an, als damit ausgedrückt wird, daß die künftige Art des Verhältnisses zwischen den einzelnen Ländern

Dr. Köhler

ein Bundesstaat sein soll. Insoweit hätte ich gegen diese Formulierung nichts einzuwenden.

Ich habe auch gegen die Ziffer 3 Ihrer Grundsätze dem Inhalt nach nichts einzuwenden; denn er ist nur die Folge aus Ziff. 2. Aber nun kommen wir, glaube ich, zu dem entscheidenden Punkte. Das sind die Ziffern 4 und 5. Da muß ich sagen, daß der Vorschlag, der uns von Stuttgart vorgelegt worden ist, mir wenig gefällt.

(Abg. Bergsträßer: Gott sei Dank!)

Ich muß in diesem Zusammenhang zurückkommen auf die Erklärungen, die der Herr Ministerpräsident Dr. Geiler nach Pressemeldungen seit der Byrnes-Rede wiederholt abgegeben hat. Es ist nicht ganz klar zu erkennen, ob und inwieweit diese Erklärungen authentisch sind. Herr Dr. Geiler hat zweierlei gesagt. Nach einer Veröffentlichung im Kurier hat er unter anderem gleich im Anschluß an die Byrnes-Rede erklärt, er schlage vor, daß die Ministerpräsidenten der deutschen Länder so schnell als möglich zu einer Besprechung zusammentreten. Bei dieser Erklärung habe ich sofort vermißt die entsprechende Mitwirkung der Vertretungen des Volkes. Ich hatte mir bereits vorgenommen, und ich behalte mir auch vor, das im Hauptausschuß anzuregen, zu verlangen, daß, falls eine solche Zusammenkunft stattfindet, sie auf keinen Fall ein Konklave der jetzt eingesetzten Ministerpräsidenten sein darf, sondern daß bereits in diesem sehr entscheidenden Vorstadium Vertreter des Volkes mitbeteiligt sein müssen, bzw. daß die Volksvertretungen sich vorbehalten müssen, kraft ihrer Souveränität zumindest zunächst einmal in der amerikanischen Zone sich untereinander in Verbindung zu setzen, um hier ein gleichartiges Vorgehen sicherzustellen und darüber hinaus mit den Volksvertretungen in den anderen Zonen sich gleichfalls ins Benehmen zu setzen. Ich bin mir natürlich darüber klar, daß vorher die Frage zu prüfen ist, ob wir das aus eigener Verantwortung heraus tun können oder ob wir nicht verpflichtet sind, uns vorher mit der Militärregierung in Verbindung zu setzen. Ich möchte aber bestimmt annehmen, daß von seiten der Militärregierung keine Schwierigkeiten gemacht werden.

Eine andere Erklärung des Herrn Dr. Geiler, die Herr Gerst in der Frankfurter Rundschau wiedergegeben hat, ging erfreulicherweise einen Schritt insofern weiter, als darin zum Ausdruck kam, daß neben dem deutschen Nationalrat der Ministerpräsidenten speziell auf hessischen Vorschlag hin gleichzeitig auch ein Volksrat bestehen solle als Vertretungsorgan des Parlaments. Es war dabei aber gesagt, daß dieser Volksrat – so habe ich es wenigstens verstanden – nur eine beratende Befugnis haben könne. Ich habe mir gleich vorgenommen, im Hauptausschuß dagegen nicht nur meine Bedenken vorzubringen, sondern darüber hinaus positiv zu fordern, daß dieser Volksrat selbstverständlich – das ist gewissermaßen die Parallele zum Kampfe um das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretungen – auch das Mitbestimmungsrecht haben müsse.

(Beifall)

In Auswirkung dieser Erwägung schwebt mir folgendes vor. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, Herr Staatssekretär, wenn Sie sich dazu, vom staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, einmal äußern wollten. Wir müssen darauf hinaus, eine Art Zwischenverfassung zu schaffen, die die Rechtsgrundlage bietet für die Überbrückung derjenigen Perioden, die jetzt vor uns liegt und die doch damit enden soll, daß letztlich eine Verfassung für Deutschland vorbereitet wird, über die dann eine zu wählende deutsche Nationalversammlung ihre Entscheidung treffen soll. Das heißt, mit anderen Worten: Wir stehen doch immerhin vor der Möglich-

Dr. Köhler

keit, daß in dem für die Zukunft unseres Staates entscheidenden Stadium die ausübende Gewalt mehr oder weniger in den Händen der Regierungen bzw. der Ministerpräsidenten liegt, ohne daß die Volksvertretungen, die nun doch wahrhaft ordnungsgemäß gewählt sind und die jetzt als Verfassungsberatende Landesversammlungen und vielleicht schon im Dezember dieses Jahres oder Anfang Januar nächsten Jahres sogar als ordentliche Landtage in die Erscheinung treten werden, die Möglichkeit einer Mitbestimmung haben. Mit anderen Worten: es muß für die Übergangszeit eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um das Zusammenwirken zwischen dem Nationalrat alias Zusammenfassung der Ministerpräsidenten einerseits und einem besonderen Vertretungsorgan aller vorhandenen Parlamente andererseits, um das Zusammenwirken dieser beiden Organe sicherzustellen, und zwar in dem Sinne, daß das Gremium der Ministerpräsidenten niemals einen bindenden Beschluß irgendwelcher Art fassen kann, ohne daß gleichzeitig die Zustimmung des Gremiums der Vertretungen der vorhandenen Parlamente auch vorliegt.

(Abg. Dr. Bergsträßer: In dem Augenblicke, wo der Nationalrat konstituiert ist, nicht vorher!)

- Nicht nur das. Schon vorher! Darum geht es mir; wie wir das praktisch prozedieren, wird eine Frage der nächsten Wochen sein. Die Initiative auf allen Gebieten liegt bei den Landesregierungen usw., bei den Ministerpräsidenten nach dem augenblicklichen Rechtszustande. Darin sehe ich vom demokratischen Standpunkte aus, ich will nicht sagen eine Gefahr, aber immerhin etwas sehr Bedenkliches, ein ausgesprochenes Mißverhältnis. Denn dafür - und da wiederhole ich das, was der Herr Kollege Bauer in anderem Zusammenhang gesagt hat -, was in den nächsten Wochen und Monaten geschieht, wird das Volk uns als Parteien verantwortlich machen, niemals die Staatsregierungen, die keine Volksvertretungen sind, sondern nichts anderes sind als von der Besatzungsmacht eingesetzte geschäftsführende Organe; wobei in keiner Weise ein Werturteil ausgesprochen werden soll. Ich möchte sagen: Schon vom morgigen Tage ab müßte eine Rechtsgrundlage geschaffen sein, um das Mitwirken der Volksvertretungen schon im ersten embryonalen Zustande des Werdens der neuen Gemeinschaftsorgane des werdenden künftigen Deutschen Reiches alias Bundesstaates sicherzustellen. In diesem Sinne hatte ich mir vorgenommen, meine Herren, dem Hauptausschuß einen Vorschlag zu unterbreiten, der dann von der Beratenden Landesversammlung - in toto hoffentlich - zur Annahme gelangt, um gerade in diesen entscheidenden Tagen nach außen hin absolute Klarheit über unseren berechtigten Anspruch auf bestimmte Mitwirkung beim Werden des kommenden deutschen Bundesstaates zu schaffen.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Wie haben Sie sich das gedacht?)

- Das ist eine Frage, auf die ich Ihnen im Augenblick noch keine Antwort geben kann. Ich wollte nur den Grundsatz entwickeln. Ich habe gestern mit Mister Wahrhaftig darüber gesprochen. Er stand diesen Gedankengängen nicht ablehnend gegenüber. Er sprach davon, man müsse damit rechnen, daß auch eine Nationalversammlung einberufen werde. Das alles aber sind Dinge, über die noch Monate vergehen werden. Und was geschieht in der Zwischenzeit? Das ist für mich das Entscheidende.

Wenn wir diesen Vorschlag annehmen, was würde das praktisch bedeuten?

In Ziffer 4 heißt es:

"Hessen bezeichnet als erste Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles die Bildung einer Bundes-

Dr. Köhler

regierung aus den Länderregierungen und die Schaffung eines Bundesrats aus den Landtagen."

Soll dieser Bundesrat aus den Landtagen im Sinne der Ausführungen, die ich eben gemacht habe, ein absolutes Mitbestimmungsrecht haben oder ist die Sache so gedacht, daß die Bundesregierung aus den Länderregierungen letztlich allein entscheidend und bestimmend ist? Das ist doch die Kardinalfrage, Herr Staatssekretär! Zumindest ist also in dieser Ziffer 4 das Verhältnis zwischen diesen beiden Organen in bezug auf ihre beiderseitige Zuständigkeit noch nicht genügend geklärt.

Aus allen diesen Gründen halte ich also den Vorschlag Stuttgart nicht für tragbar, weil er ja letztlich darauf hinausläuft, die Exekutive – wenn auch jeweils mit Zustimmung des Landtages aus einfacher Mehrheit – dem Rat der Ministerpräsidenten zu übertragen. In dieser Form würde meines Erachtens dem, was wir doch im Grunde genommen alle wollen, nicht Rechnung getragen. Infolgedessen ist die Ziffer 5 des Vorschlages des Herrn Staatssekretärs zweifellos weitergehend, als die Stuttgarter Klausel, wobei ich allerdings auch gern wissen möchte, was darunter verstanden werden soll, wenn gesagt wird: "... um die Neubegründung der staatlichen deutschen Einheit gemäß den Geboten unserer Zeit zu fördern!" Welche Rückwirkungen würden sich dann verfassungs- und staatsrechtlich aus der Durchführung dieses Gedankens in Ziffer 5 ergeben? Praktisch würde es doch wahrscheinlich darauf hinauslaufen, daß eine Reihe von Grundsätzen, die jetzt in den Verfassungen der Länder festgelegt werden, vorläufig zum Ruhen gebracht würden. Darauf läuft es doch zweifellos hinaus.

Nun ist mir allerdings bekannt, daß von amerikanischer Seite sowieso der Wunsch geäußert worden ist, sogenannte Generalsicherungen in Form eines Einführungsgesetzes den Verfassungen voranzustellen. Ich wäre dankbar, Herr Staatssekretär, wenn Sie sich vielleicht nachher zu der Frage äußern würden, ob dieser Gedanke in Ziffer 5 berücksichtigt worden ist.

(Staatssekretär Brill: In der amerikanischen Form nicht!)

In diesem Zusammenhang muß auch noch ein Wort gesagt werden zu der Frage, was denn nun werden soll aus dem vorläufigen Gemeinschaftsorgan zwischen den beiden Zonen. Sie haben auf die Notwendigkeit politischer Beiräte hingewiesen, Herr Kollege Dr. Bergsträßer. Sie haben diesen Gedanken schon neulich in der Pressekonferenz vertreten. Auch das gehört in eine der Landesversammlung vorzulegende Erklärung hinein, damit auch in dieser Beziehung kein Vakuum entsteht. Ob und inwieweit wir hier auf die Gegenliebe der amerikanischen Militärregierung stoßen angesichts der Erklärung, die Mister Dayton neulich abgegeben hat, muß abgewartet werden. Das kann uns aber nicht hindern, diese Forderung mit aller Deutlichkeit aufzustellen.

Um nun zu einem gewissen Ergebnis zu kommen, möchte ich vorschlagen, daß wir die Frage natürlich hier weiter besprechen, daß wir aber zu bestimmten Entscheidungen heute vormittag hier in diesem Kreise nicht kommen. Ich bin der Meinung, es müßte sich jede Fraktion, wenigstens in kleinerem Kreise, über diese Dinge nochmals unterhalten. Es könnten dann diese Vorschläge und die Ergebnisse der heutigen Diskussion am Dienstag dem Hauptausschuß als Material vorgelegt werden, wobei wir immerhin innerhalb der Fraktionen die Möglichkeit uns noch vorbehalten können, inzwischen zu irgendwelchen Formulierungen oder zu irgendwelchen Änderungen des uns hier vorgelegten Vorschlages zu gelangen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin in der glücklichen Lage, zu den Ausführungen, die die Herren Kollegen Dr. Bergsträßer und Dr. Köhler zu der Frage gemacht haben, ob Deutschland noch besteht oder ob es nicht mehr besteht, mein völliges Einverständnis erklären zu können. Ich muß aus diesen Gründen auch den Vorschlag des Herrn Staatssekretärs, der an sich begrüßenswert ist, weil er eine Diskussionsgrundlage bildet, ablehnen. Ich muß auch ablehnen den Punkt 2 – hier befinde ich mich im Gegensatz zu Herrn Kollegen Dr. Köhler –; denn gerade wenn wir anerkennen, daß das Deutsche Reich noch besteht, können wir nicht plötzlich sprechen von den Beziehungen Hessens zu anderen Ländern, sondern wir müssen von oben anfangen; wir müssen sagen: Hessen ist ein Glied des Deutschen Reiches. Unabhängig davon ist die Frage, wie das innere Verhältnis sein mag.

Viel wesentlicher aber in diesem Zusammenhang sind alle die Fragen, die mit der künftigen Gestaltung Deutschlands zusammenhängen und ebenso zusammenhängen mit der Rede des amerikanischen Außenministers Byrnes. Ich möchte aus der Rede von Minister Byrnes einen Satz herausgreifen, der mir das Wesentlichste zu sein scheint. Mister Byrnes sagte:

"Es liegt weder im Interesse des deutschen Volkes, noch im Interesse des Weltfriedens, daß Deutschland eine Schachfigur oder ein Teilnehmer in einem militärischen Machtkampfe zwischen dem Osten und dem Westen wird."

Ich glaube, hierin liegt ein Hinweis an das deutsche Volk: Gebt endlich die Illusionen auf, zu glauben, daß Ihr in der Auseinandersetzung zwischen dem Osten und dem Westen, die jetzt zweifellos stattfindet, etwas heraus schlagen könnt.

(Sehr richtig!)

Von diesem Gesichtspunkte aus sollten wir, wenn wir nächste Woche in der öffentlichen Sitzung der Landesversammlung überhaupt zu diesen Fragen Stellung nehmen, ausgehen. Wir sollten dabei auch nicht nur ausgehen von der Rede des Mister Byrnes, sondern auch von der Rede, die Herr Molotow in Paris gehalten hat, wobei wir gar nicht hervorzuheben brauchen die bestimmten Gegensätze, sondern herausheben sollten das, was beiden Reden gemeinsam ist. Und da gibt es sehr vieles Gemeinsame, wenn man die beiden Reden genau studiert, besonders in den Punkten, die uns angehen. Ich kann zu meiner großen Freude feststellen, daß die beiden Reden übereinstimmen vor allem in der Frage der deutschen Regierung, in der Frage der deutschen Einheit. Das gilt insbesondere von der zweiten Rede Molotows, die entscheidend ist für den künftigen Aufbau Deutschlands.

Es ist interessant, daß der Vorschlag, einen Nationalrat zu bilden, bestehend aus den Ministerpräsidenten, nicht etwa von Außenminister Byrnes stammt, sondern daß er, wie Ministerpräsident Dr. Geiler erklärt hat, von deutschen Stellen den Amerikanern unterbreitet worden ist. Ich muß erklären, daß auch ich mit diesem Vorschlage, einen Nationalrat, bestehend aus den Ministerpräsidenten, zu bilden, nicht einverstanden erklären kann. Hier wird versucht – ich sage das ganz brutal und offen –, eine ganz bestimmte politische Linie, die man seit Monaten schon feststellen konnte und die wir als Partei immer wieder festzustellen hatten, jetzt auf den Reichsmaßstab zu übertragen, nämlich eine Autobürokratie schlimmster Art und Weise zu schaffen.

(Abg. Caspary: Eine autoritäre Bürokratie!)

– Es kommt auf das Gleiche hinaus. Und ich glaube, wir haben das größte Interesse daran, dagegen Stellung zu nehmen. Ich habe berechtigten Grund, anzu-

Bauer

nehmen, daß bis zum Ende dieses Jahres in allen Ländern Deutschlands gewählte Landtage bestehen werden. Auf Grund meiner Reise nach Berlin kann ich sagen, daß die Möglichkeit besteht, daß auch in der Ostzone bis zum Ende dieses Jahres ganz ordnungsgemäß gewählte Landtage bestehen werden. Ich weiß, daß auch bezüglich der englischen Zone ähnliche Pläne bestehen. Es bleibt also nur übrig das Problem der französischen Zone. Es müßte also, wenn man schon einen Länderausschuß haben will, dann absolut möglich sein, daß dieser Länderausschuß sich nicht zusammensetzt allein aus den Ministerpräsidenten der Länder, sondern daß ihm auch die gewählten Organe der einzelnen Länder angehören, die den Auftrag erhalten haben, eine Verfassung vorzubereiten, die dann einer Nationalversammlung vorzulegen ist.

Darüber hinaus aber, meine Herren, sehe ich gar keine Schwierigkeit darin, festzustellen, daß eine Nationalversammlung wirklich im ganzen Lande gewählt wird. Es ist ja so, daß jetzt in allen Zonen gewählt wird. Die Wählerlisten werden überall aufgestellt. Man will überall Landtage wählen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum es nicht möglich sein sollte, daß wir als *D e u t s c h e* jetzt vorschlagen, es solle die künftige Verfassung Deutschlands ausgearbeitet werden von einer wahren Nationalversammlung, das heißt von einem gewählten Gremium. Ich glaube, wenn wir den Mut haben, von uns aus einen solchen Vorschlag zu machen – mehr als ablehnen kann man solche Dinge nicht –, dann wird unser Ansehen draußen viel stärker werden, als wenn wir uns auf irgendwelche kleine Versuche beschränken.

Ich bin weiter der Meinung, daß die Fragen, die sich mit der zukünftigen Gestaltung Deutschlands befassen, nicht nur besprochen werden dürfen von zwei oder drei Ländervertretungen, sondern daß darüber verhandelt werden muß in einem Gremium, in dem alle deutschen Länder vertreten sein müssen. Ich lehne die von Herrn Dr. Hoegner vertretene These: Entweder die Ostzone schließt sich an, oder es gibt dann zwei verschiedene Deutschland, ganz kategorisch ab. Ich komme zu der Schlußfolgerung, daß mit einer solchen Politik, wie sie hier in der Verfassungsklausel von Stuttgart festgelegt ist, nicht der Einheit Deutschlands gedient wird. Es wird damit vielmehr die Gefahr heraufbeschworen, daß Deutschland in zwei Teile zerfällt. Ich sehe etwas tiefer in die Dinge hinein. Warum dieser plötzliche Verstoß? Und gerade von Bayern, das in seiner Verfassung nicht einmal von Deutschland spricht, heute aber plötzlich von der Notwendigkeit eines Nationalrats redet? Ich komme ganz eindeutig zu der Schlußfolgerung, daß hier Dinge verankert werden sollen aus ganz anderen Motiven heraus, als sie hier angegeben werden. Es muß unsere Aufgabe sein, diese Motive aufzudecken.

Was die Frage des Bundesstaates anlangt, so bin ich nicht der Meinung, daß die Bezeichnung Bundesstaat die richtige ist. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß der amerikanischen Regie ein Fehler unterlaufen ist. In dem deutschen Text, der uns überreicht worden ist, wird gesagt, es sollen die Vereinigten Staaten von Deutschland geschaffen werden. In dem englischen Texte heißt es: *United States of Germany*. Es ist ganz klar, daß die Amerikaner den "feinen" Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund nicht machen. Der Vorschlag ist den Amerikanern von deutscher Seite her gemacht worden. In dem deutschen Texte hat man gesprochen von einem Staatenbunde, und daraus ist dann entstanden: *United States of Germany*. Außenminister Byrnes spricht von einer zentralen Regierung mit einer Dezentralisierung der politischen Struktur. Er spricht bewußt nicht von einem Staatenbund, sondern drückt sich immer so aus:

Bauer

eine zentrale Regierung mit der Machtbefugnis, Angelegenheiten zu behandeln, die einheitlich für ganz Deutschland geregelt werden müssen. Wir müssen die These vertreten: dezentralisierter Einheitsstaat. Damit kommen wir viel näher an die Dinge heran, die wir im Grunde wollen, viel besser als mit dem Begriff Bundesstaat, der zumindest zu ganz gefährlichen Mißverständnissen führen kann. Der Vorschlag, daß einfach die Ministerpräsidenten sich zusammensetzen und den deutschen Nationalrat bilden sollen, wird wohl von keinem von uns akzeptiert. Wir haben zwar das Recht, zu der Frage, wie Deutschland künftig gestaltet sein soll, unsere Meinung zu sagen. Aber wir können nicht so weit gehen, daß wir nun erklären: So und nicht anders kann Deutschland sein. Das ist der Punkt, wo alle Teile Deutschlands ihr Wort mitzureden haben. Wir würden eine schlechte Politik machen, wenn wir heute schon in dieser kategorischen Form erklären: So und nicht anders werden die Beziehungen Hessens zu den anderen Ländern sein.

(Abg. Dr. Bergsträßer: In dem Entwurf der Verfassung für Württemberg steht ungefähr das Gleiche, was der Herr Kollege Bauer eben gesagt hat. Man ist dort dazu gekommen, über die zukünftige Gestaltung Deutschlands nichts zu sagen, um die Dinge nicht zu präjudizieren. Man spricht dort auch nicht vom Bundesstaat.)

- Das ist als ein Erfolg der hessischen Delegation zu buchen, die dort einheitlich aufgetreten ist und die Württemberg davon überzeugt hat, daß die Formulierung, wie sie in dem Hessischen Entwurf enthalten ist und die reiflich überlegt worden ist, die richtige ist. Wir haben auch den württembergischen Justizminister davon überzeugt, daß wir nicht das Recht haben, die Dinge zu präjudizieren und für das ganze Reich heute schon festzulegen, wie die künftige Gestaltung Deutschlands sein soll.

Ich glaube, wir müssen uns die Dinge sehr genau überlegen, ehe wir an die Öffentlichkeit herantreten. Ich begrüße es, daß der Hauptausschuß mit dieser Frage befaßt werden soll. Ich denke mir, wir werden die Frage des Bundesstaates überhaupt nicht formulieren, sondern werden nur allgemein feststellen, daß es die Aufgabe aller deutschen Vertreter sein wird, die künftige Gestaltung Deutschlands festzulegen. Wenn wir auf dieser Basis zu einer einheitlichen Willenskundgebung kommen könnten, so wäre das allerdings ein großes Ereignis. Für mich kann allerdings weder die Stuttgarter Klausel noch der Vorschlag des Herrn Staatssekretärs Dr. Brill die Grundlage dafür abgeben.

Abg. **Euler** (LDP):

Wir haben von vornherein die Auffassung vertreten, daß die einheitliche deutsche Staatsgewalt fortbesteht und daß sie nur vorübergehend ihre handlungsfähigen Organe eingebüßt hat, so daß der Kontrollrat als praktisches Exekutivorgan diese einheitliche Staatsgewalt vertreten muß, wobei selbst die Alliierten von vornherein den Gedanken hatten, die handlungsfähigen Organe von deutscher Seite aus dem Volke heraus wieder zu erzeugen. Wir müssen uns auf den Boden dieser Auffassung stellen, weil sie fördernd ist für die Reaktivierung der deutschen Einheit. Dabei möchte ich besonders den Gedanken unterstreichen, den Herr Dr. Bergsträßer herausstellte: daß wir eine große Erziehungsaufgabe haben und daß wir diese Aufgabe, ein im Volke verankertes rechtsstaatliches Bewußtsein zu erzeugen nicht erfüllen können, wenn auf dem Wege zur Wiederherstellung deutscher Handlungsorgane demokratische Methoden beiseite gesetzt werden. Deswegen bin auch ich der Auffassung, daß wir mit einer starken Kundgebung vor die Öffentlichkeit treten müs-

Euler
sen, in der gerade dieser Gesichtspunkt herausgearbeitet wird.
Ob man dabei soweit gehen soll, eine Art Zwischenverfassung anzustreben, scheint mir doch recht problematisch zu sein. Denn es könnte sein, daß die Gesamtentwicklung einige Schritte weiter gegangen ist, bis die Vorarbeiten zu dieser Zwischenverfassung aufgenommen sind. Es könnte sein, daß dann dieses Zwischenstadium verlängert wird. Wir sollten doch anstreben, möglichst schnell auf die Reichsebene zu kommen. Ich bin der Auffassung, wenn sich die Mächte im wesentlichen auf dem Boden der Byrnesschen Rede einigen, wofür immerhin jetzt schon viel spricht, dann kann die Entwicklung sehr schnell in Fluß kommen, so daß wir, wenn auch vielleicht nicht schon in diesem Jahre, dann aber doch Anfang des nächsten Jahres oder im Frühjahr nächsten Jahres in allen Ländern Landtage haben werden, die dann ihrerseits die Vertreter für den Nationalrat oder für die Nationalversammlung wählen können.

Dabei wäre zu erwägen, ob es nicht vielleicht richtig ist – gerade um die Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu fördern – daß zunächst doch ein kleineres Gremium die Vorarbeiten leistet. Ob man es als Nationalrat bezeichnet – nicht aus den Ministerpräsidenten bestehend, sondern aus den Landtagen –, ist eine andere Frage. Ich könnte mir denken, daß ein kleineres Gremium, als es eine Nationalversammlung sein würde, die Vorarbeiten für eine Reichsverfassung viel schneller fördern könnte, als wenn von vornherein alle Details im Rahmen einer großen Nationalversammlung besprochen werden.

Und nun habe ich – ich halte diese Frage für sehr wichtig – den technischen Vorschlag zu machen, daß wir eine Plenarsitzung nur dazu verwenden, um mit der grundsätzlichen Erklärung der vier Parteien an die Öffentlichkeit zu treten. Das würde eine eindrucksvolle Kundgebung werden; schon deshalb, weil ja in dieser Anschauung alle vier Parteien übereinstimmen. In einer zweiten Plenarsitzung könnten wir uns dann beschränken auf das wirtschaftliche Spezialproblem Hessen.

Wenn wir über den Weg sprechen, der zur Reaktivierung der handlungsfähigen Organe der deutschen Staatsgewalt führt, dann sollten wir – dieser Auffassung bin auch ich – die Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Auffassung herausstellen, die Außenminister Byrnes entwickelt hat. Wir sollten einen Schritt weitergehen und sollten ihn unterstützen in dem, was er über die territorialen Grenzen Deutschlands gesagt hat. Wir sollten zum Ausdruck bringen, daß hinsichtlich der Grenzen im Osten eine Wiederherstellung der Grenzen von 1938 angestrebt werden sollte.

(Abg. Bauer: Und auf das Saargebiet verzichten?)

– Ich spreche deshalb von den Grenzen im Osten, weil diese in der öffentlichen Diskussion bisher bei uns zu kurz gekommen sind, während das Saargebiet mit dem Rheinland zusammen ausgiebig behandelt worden ist.

Eine Konsequenz aus den Auffassungen, die allen Parteien gemeinsam sind, ist heute nicht berührt worden; und diese Konsequenz bezieht sich auf unsere Verfassungsarbeiten selbst. Wenn man nämlich der Auffassung ist, daß das Reich fortbesteht und daß es auch fortbesteht auf der Grundlage der Weimarer Verfassung mit der grundsätzlichen Kompetenzverteilung, daß die Länder nur insoweit zur Behandlung von gesetzgeberischen Fragen zuständig sind, als ihnen die Zuständigkeit dafür im Rahmen der Kompetenz-Kompetenz des Reiches übertragen wurde, dann muß man meines Erachtens gerade jetzt bei dem Entwurf der Verfassung daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen und die Fragen aus der Verfassung herauslas-

Euler
sen, die erklärtermaßen auch nach der Auffassung der Siegermächte und auch nach der Auffassung der Parteien zur Zuständigkeit des Reichs gehören, die auch vernünftigerweise nur von einem einheitlichen Deutschland her sinnvoll geordnet werden können. Das sind alle Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Ich habe jetzt schon gefunden, daß einfache Menschen gar kein Verständnis dafür haben, daß die Hessische Verfassung wie eine Reichsverfassung aufgezogen wird, daß also darin Dinge geregelt werden, von denen auch ganz einfache Leute dunkel fühlen, daß sie im Rahmen der Länder gar nicht vernünftig geregelt werden können und daß, wenn sie doch in den Länderverfassungen angefaßt werden, damit eher eine Zerklüftung der deutschen Verhältnisse erreicht wird, als daß damit die Bestrebungen zur einheitlichen Gestaltung unterstützt würden. Es kann der überaus paradoxe Eindruck entstehen, daß in dem Augenblick, in dem sich zumindest zwei der Alliierten Mühe geben, die deutsche Wirtschaftseinheit herzustellen, die Länderparlamente sich Mühe geben, die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaftseinheit zu erschweren. Ich habe auf diesen Gesichtspunkt kürzlich schon hingewiesen. Der Hauptteil meiner Ausführungen in der öffentlichen Sitzung des Verfassungsausschusses war diesem Thema gewidmet, und ich möchte doch nochmals mit allem Nachdruck darauf hingewiesen haben, daß wir uns hier mit unserer Auffassung, die wir nächste Woche verkünden wollen, selbst in Widerspruch setzen, wenn wir die Hessische Verfassung so gestalten, als ob es sich um eine Reichsverfassung handle und die Regelung von Dingen in unsere Verfassung einbeziehen, die nur Gegenstand einer Reichsverfassung sein können. Das gilt umso mehr, meine Herren, als wir jetzt hoffen können, daß das Reich und die neue Reichsverfassung nicht erst in einigen Jahren kommen werden, sondern daß dieser Nationalrat schon im nächsten Frühjahr seine Arbeit aufnehmen wird. In der Zwischenzeit kann kein Nachteil erwachsen. Denn der Kontrollrat wird die erforderlichen Gesetze erlassen; sie gehen ohnehin den Gesetzen der Länder vor und würden den Gesetzen der Länder beispielsweise über Sozialversicherung und über Betriebsvertretungen nicht weichen.

Ich glaube nicht, daß meine Bedenken in diesem Punkte widerlegt werden können.

Wir müssen von unserem Standpunkte aus konsequent sein. Sind wir Deutsche und wollen wir alles tun, um die überkommene Reichseinheit, die wir als fortbestehend anerkennen, zu wahren und die handlungsfähigen Organe des Reichs möglichst wieder herzustellen, dann müssen wir bei der Gestaltung unserer Hessischen Verfassung aus dieser Auffassung die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Das haben wir nicht getan.

Staatssekretär Dr. Brill:

Die mir gestellte Aufgabe lautete: Was kann im Wege der Verfassungsgesetzgebung geschehen, um die Entwicklung zum Deutschen Reiche zu fördern bzw. Hindernisse, die sich dieser Entwicklung entgegenstellen, zu beseitigen? Ich hatte nicht die Aufgabe, eine politische Kundgebung zur Rede des Außenministers Byrnes vorzubereiten. Wenn Sie eine solche Kundgebung für notwendig halten und sie mit der ersten Aufgabe verbinden wollen, so ist das durchaus zweckmäßig, und ich würde es persönlich sehr begrüßen. Die Grundlage der Vorschläge, die ich machen sollte, waren meine Ausführungen vom vergangenen Mittwoch, also Ausführungen, die zwei Tage vor der Rede von Minister Byrnes gemacht worden sind.

Zu der vorgebrachten Kritik will ich im einzelnen folgendes sagen: Die Auffassung, daß die deutsche Staatsgewalt in toto auf den Kontrollrat übergegangen

StS Dr. Brill

sei, geht mir politisch vom nationalen Gesichtspunkte aus betrachtet und juristisch nach der positiven Rechtslage zu weit. Ich wollte diese Anerkennung nicht aussprechen. Ich bin der Auffassung, daß der Kontrollrat ein völkerrechtliches Organ eigener Art ist und kein Organ, das sich auf eine Gesamtstaatsrechtsnachfolge stützen kann, die sich aus deutschem Staatsrecht ergibt und das seine Funktionen aus der Übernahme von Funktionen in der Gesamtstaatsrechtsnachfolge herleiten könnte. Sehen Sie sich die Tätigkeit des Kontrollrats einmal genau an. Er erläßt militärische Befehle, Proklamationen, die sich aus den Rechten einer Waffenstillstandsmacht ergeben, deutsche Reichsgesetze, Anordnungen, Verfügungen, Verwaltungsbeschlüsse kommunalen Inhalts, entscheidet über politische Fragen usw. Alles das können Sie zusammen nicht auf einen einheitlichen Nenner bringen, der etwa heißen würde, der Kontrollrat ist der Nachfolger der Reichsregierung, oder er hat die Befugnisse des Reichstags übernommen, oder er übt sonst irgendwelche juristische nach deutschem Recht genau feststehende Funktionen aus. Ich weiß nicht, ob Ihnen die Anordnung der Militärregierung bekannt ist, die zurückgeht auf eine Aktion zur Festigung der zivilen Gewalt in der amerikanischen Zone. Die Militärregierung für Bayern hat unter dem 16. Dezember 1945 einen Brief an den bayerischen Ministerpräsidenten gerichtet, aus dem sich ergibt, daß nach Auffassung der Militärregierung die Funktionen der früheren Reichsregierung und alle von ihr ausgeübten Machtbefugnisse vollständig auf die Länder übergegangen sind. Es heißt in diesem Schreiben:

"Das Verhältnis zwischen der Militärregierung und den deutschen Behörden gründet sich auf die Errichtung einer autonomen Staatsregierung in Bayern ... Vorgesehen ist eine bayerische Regierung mit Exekutive, Legislative und richterlicher Gewalt, die alle früher vom Staat ausgeübte Macht und Verantwortlichkeit ausübt, sowie darüber hinaus die von der Reichsregierung ausgeübten Machtbefugnisse."

(Abg. Bauer: Sie wissen, daß diese Landesregierung abgesetzt und durch eine andere ersetzt werden kann!)

- Das Schreiben beruht auf einer Verfügung der amerikanischen Militärregierung für Deutschland. Es heißt darin weiter:

"Die bayrische Regierung setzt sich aus den amtierenden Ministern zusammen, die für die Durchführung aller Funktionen einschließlich der früher von Reichsstellen ausgeübten, die Verantwortung tragen."

Daraus ergibt sich meiner Meinung nach ganz zweifelsfrei, daß die Befugnisse der ehemaligen Reichsregierung auf die Länder übergegangen sind. Ob man juristisch genau sagen kann: das ist nur die Reichsregierung, das übrige ist ungewiß, kann eine offene Frage sein. Aber zur Ausübung der Staatsgewalt in dieser Zeit ist de facto kein anderes Organ vorhanden, als die Landesregierung. Und deshalb folgere ich, daß alles, was Reichsgewalt bedeutet, treuhänderisch auf die Länder übergegangen ist. Deshalb stelle ich mich auf den Standpunkt, daß jetzt bereits alle bundesstaatlich zu organisierende Reichsgewalt sich im Besitze der Länder befindet. Ich gehe also politisch wie juristisch weiter, als Sie gegangen sind. Ich unterscheide dabei Staatsgewalt und Staatsordnung und Rechtsordnung. Das habe ich im dritten Erwägungsgrund meines Vorschlags ausgesprochen. Daß die Einheit der Staatsordnung als Rechtsordnung und irgendeine andere Teilrechtsordnung durch die Einrichtung des Kontrollrats in keiner Weise tangiert werden, ist für mich ganz selbstverständlich.

StS Dr. Brill

Es ist nun an mich die Aufforderung gerichtet worden, ich möge doch einmal praktische Vorschläge machen, wie das, was in Ziffer 3 und 4 gesagt wird, weitergeleitet werden könnte. Ich habe schon in der ersten Sitzung erklärt, daß ich in der Kabinettsitzung vom 14. August heftige Opposition gegen den Vorschlag zur Errichtung eines Nationalrats aus den Ministerpräsidenten gemacht habe.

(Abg. Dr. Köhler: Ist das formell hier beschlossen worden?)

- Es ist in der Kabinettsitzung über die Zoneneinheit gesprochen worden, und bei dieser Erörterung ging die Erörterung weiter zu der Frage der bundesstaatlichen Entwicklung. Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, daß es politisch völlig unmöglich ist, unter Ausschaltung der Anfänge der demokratischen Organe den Weg zur Reichseinheit zu gehen. Ich möchte deshalb jetzt auch ganz konkrete Vorschläge machen. Meiner Meinung nach sollten sobald als möglich, spätestens Ende Dezember, die Präsidenten der gewählten Landtage in allen Ländern als die Träger des Volkswillens zu einer Reichskonferenz zusammentreten; sie sind die Personen, die befugt sind, für den Volkswillen zu sprechen.

(Abg. Dr. Köhler: Unter Zuziehung je eines Fraktionsvertreters!)

- Das ist einerlei. Ich würde es beschränken auf die Präsidenten. Diese Präsidenten sollen von den Landtagen das Mandat mitbekommen, einen Vertrag - ich will mich auf diesen Ausdruck nicht festlegen - über die Errichtung einer deutschen Ländergemeinschaft auszuarbeiten. Durch diesen Vertrag sollen eingesetzt werden eine Volksvertretung und eine Regierung. In diesem Vertrag soll vorgesehen werden, daß zu dem Gemeinschaftsorgan nur Vertreter von gewählten Landtagen und von parlamentarischen Regierungen zugelassen werden, so daß also alle noch bestehenden autoritären Regierungen und Pseudo-Volksvertretungen ausgeschlossen bleiben. Dann sollte man kasuistisch die Zuständigkeiten zwischen der so geschaffenen Regierung und der so geschaffenen Volksvertretung festlegen. Der Grundsatz dafür müßte sein, daß das Recht der Gesetzgebung allein bei der Volksvertretung liegt. Ein parlamentarisches Verantwortlichkeitsverhältnis in diesem Stadium zu schaffen halte ich für verfrüht.

Ich glaube, das ist bei der ganzen Konstruktionsentwicklung nicht möglich. Ich halte es auch für unnötig, denn wenn die Volksvertretung das Recht der Gesetzgebung bekommt, ist die Regierung tatsächlich materiell auf die Gesetze festgelegt und kann außerhalb der Gesetzgebungsgewalt überhaupt nichts machen. Das ist meiner Meinung nach ein gangbarer Weg.

(Abg. Dr. Kanka: Das wäre eine vorläufige Reichsverfassung!)

- Jawohl! Es entspricht in der Form einer Vereinbarung unter den deutschen Ländern und wird gestützt auf die Anschauung, die hier über das Fortbestehen des Staats als Rechtsordnung und über die Inhaberschaft der Länder als Treuhänder für die Reichsgewalt niedergelegt ist.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Das ist vollkommen klar. Deshalb bin ich der Auffassung, daß der Weg, den Sie hier zeigen, richtig ist. Ich halte nur die Begründung für falsch!)

Also weder die Ministerpräsidenten, noch ein anonymes Kollegium, das aus verschiedenen zusammengesetzten Landtagen besteht, sondern eine ganz klare demokratische Verantwortlichkeit. Das müßte geschaffen werden, und die Initiative dafür sollte ein Land-

StS Dr. Brill

tagspräsident ergreifen. Und ich glaube, wir könnten stolz darauf sein, wenn das der hessische Landtagspräsident wäre. Er sollte die Landtagspräsidenten zusammenberufen. Die Ministerpräsidenten sollten von vornherein ausgeschaltet werden. Ich glaube, es ist überflüssig zu sagen, daß ich damit nicht irgendwelche Kritik irgendeines der jetzt amtierenden Ministerpräsidenten verbinde. Das ist der politische Grundgedanke, den ich damit verbinde. Das wären die Ausführungen zu Ziffer 4. Und nun noch ein paar Worte zu Ziffer 5 und zu der Stuttgarter Verfassungsklausel.

Zu Ziffer 5: Die Amerikaner, Herr Abg. Dr. Köhler, wollen, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein politisches Sperrgesetz. Es soll, solange das Reich nicht wieder konstruiert ist, auf den Gebieten, die ehemals zur Reichsgesetzgebung gehört haben, überhaupt nichts geschehen. Es soll ein Stillstand eintreten. Das will ich durch meine Ziffer 5 nicht, weil es meiner Meinung nach politisch und ökonomisch unmöglich ist. Die Entwicklung muß weitergehen. Das soll durch den Ausdruck gedeckt werden: "... alles tun, um die Neubegründung der staatlichen deutschen Einheit gemäß den Geboten unserer Zeit zu fördern." Das heißt, es soll auf denjenigen Rechtsgebieten, auf denen neue Gesetzgebungsakte notwendig sind, von Hessen aus die Initiative bereits bei der Einsetzung dieser Bundesorgane ergriffen werden. Man müßte also in dieser Urkunde über eine deutsche Ländergemeinschaft oder Staatengemeinschaft bestimmte Aufgaben der Gesetzgebung als vordringlich zu leistende Aufgaben für den Volksrat festlegen. Damit hätte man auch eine lebendigere Bindung zu den Landtagen und zum Volksrat, der als Gesetzgebungsorgan eingesetzt werden soll.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Wir würden nur von unserer Auffassung aus nicht sagen "Neubegründung", sondern "Reaktivierung"!)

- Ich weiß nicht, ob das nicht vielleicht das gleiche ist.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Nein!)

- Übersetzen Sie einmal Reaktivierung ins Deutsche!

(Abg. Dr. Bergsträßer: Wiederlebendigmachung!)

- Für mein Sprachgefühl ist Neubegründung das gleiche.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Nein!)

- Ja, ja ich weiß schon; gefühlsmäßig verstehe ich Sie durchaus. Sie meinen, ich will damit aussagen, es ist jetzt ein Vakuum vorhanden.

(Abg. Dr. Köhler: Nein, ein Ruhezustand ist vorhanden!)

- Dann sind wir ja einer Meinung.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Sie nehmen an, es ist nichts vorhanden, es ist nicht existent!)

- Lesen Sie meinen dritten Erwägungsgrund. Da ist gesagt, daß die Rechtsordnung existent ist. Außer diesem ist nichts da, nur die Länder.

(Abg. Dr. Köhler: Ich glaube, wir sind der Sache nach näher, als vorhin zum Ausdruck gekommen ist!)

- Ich glaube, wir sind in der Sache sogar vollständig einer Meinung.

(Abg. Dr. Kanka: Es steht uns nur die juristische Begriffsbildung im Wege!)

- Darüber wäre noch etwas besonders zu sagen.

(Abg. Euler: Es ist ein Unterschied, ob Rechte des Reichs nicht vorhanden sind oder ob nur die Organe zu ihrer Ausübung nicht vorhanden sind, ob etwas existent ist und nur nicht aktiv in Erscheinung treten kann oder überhaupt auch

StS Dr. Brill

dem Grunde nach nicht vorhanden ist. Das ist etwas ganz Verschiedenes. Es haben sich schon öfter derartige juristisch verschiedene Auffassungen politisch als außerordentlich bedeutungsvoll erwiesen!

- Ich habe, glaube ich, wortwörtlich gesagt, daß die Rechtsordnung vorhanden ist, daß sie lebendig ist, und daß wir nur die handlungsfähigen Organe zu schaffen haben, um ihre ganze Funktionalität wieder in Gang zu bringen.

(Abg. Dr. Kanka: Rechtsordnung! Ich erinnere an die Zeit, als das römische Recht in den abendländischen Staaten weithin gegolten hat. Da hat man auch weitgehend davon gesprochen, daß die Gebiete, die durch das kanonische Recht oder durch das fortgebildete römische Recht beherrscht wurden, zu einer Rechtsordnung in diesem Sinne zusammengeschlossen waren, ohne deswegen aber nun staatliche Gebilde geworden zu sein!)

- Für unsere Fragestellung, Herr Dr. Kanka, kommt es aber darauf an, wie diese Rechtsordnung entstanden ist. In Ihrem Beispiel ist sie entstanden durch Rezeption, in unserem Falle durch Rechtschöpfungsakt.

(Abg. Dr. Kanka: Das ist noch zu wenig. Wenn wir sagen, es ist alles verschwunden und nur die Rechtsordnung ist übrig geblieben, dann haben wir nicht mehr das Gebilde, das einmal der Schöpfer dieser Rechtsordnung gewesen ist!)

Der Unterschied zwischen meiner Auffassung und der Stuttgarter Auffassung ist der, daß die Stuttgarter Formel eigentlich eine Fortentwicklung des jetzigen Länderrats will, nichts weiter, daß es eigentlich nur die nächste kleine Stufe ist, daß sie nicht vom gesamtdeutschen Gesichtspunkte ausgeht, und daß sie auch nur auf einem Teilgebiet eine Fortentwicklung will, während wir eine komplette Fortentwicklung unter dem herrschenden nationalen Gesichtspunkt haben wollen.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Wir gehen noch einen Schritt weiter, indem wir die Reichsgewalt für existent, wenn auch für nicht aktiv, für ruhend erklären!)

- Für ruhend in den Händen der Länder!

(Abg. Dr. Köhler: Nein! Hier ist der springende Punkt. In den Händen des Kontrollrats!)

(Abg. Euler: Der Kontrollrat hat verschiedene Funktionen. Er ist das Instrument zur Wahrnehmung der Interessen der Siegermächte. Das schließt aber nicht aus, daß er außerdem ein Instrument der im Augenblick nicht handlungsfähigen deutschen Staatsgewalt ist!)

- Ich schlage Ihnen einen Kompromiß vor. Ich konzedere Ihnen den Kontrollrat als Nachfolger Hindenburgs und Hitlers und Sie konzedieren den Übergang der Reichsgewalt an die Länder zu bestimmten Zwecken.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Das habe ich vorhin zum Ausdruck gebracht, als ich sagte, daß Hessen nicht kraft eigenen Rechtes, sondern durch Delegation dieses Recht ausübe!)

- Aber diese Delegation hört in dem Augenblick auf, in dem die Verfassung in Kraft getreten ist.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Gewiß!)

- Ich habe die Sache völkerrechtlich zu erfassen gesucht und habe gefragt: Was sind die deutschen Länder unter dem Kontrollrat? Völkerrechtlich sind sie

StS Dr. Brill

Kolonien oder Mandate; Mandate, was dem Völkerbund ziemlich nahe kommt.

(Abg. Dr. Kanka: Wer sind die beiden Teile des Mandatsverhältnisses?)

- Die eingesetzte Militärregierung und der Kontrollrat.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Das würde ich nicht sagen!)

- Und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung ist der Zeitpunkt, in der das Mandat aufhört zu bestehen. In meiner Ziffer 5 kommt der gesamtdeutsche Standpunkt gegenüber dem Teilstandpunkt von Stuttgart zum Ausdruck. Das ist das Wesentliche. Im allgemeinen sind wir uns völlig einig.

Wenn ich mir zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung einen Vorschlag erlauben darf, Herr Vorsitzender, so würde ich es für wünschenswert halten, wenn man der Anregung des Herrn Abg. Dr. Köhler folgte und die Aussprache für heute vertagte, um vielleicht am Montagnachmittag noch einmal zusammenzutreten, um dem Hauptausschuß für die Dienstag-Sitzung einen zusammenfassenden Vorschlag zu machen.

Es wird in Aussicht genommen, am Montag eine Besprechung stattfinden zu lassen unter Zuziehung des Herrn Staatssekretärs Dr. Brill, um einen Gesetzentwurf für den Hauptausschuß vorzubereiten.

Damit wird die Aussprache geschlossen und die Verhandlung auf nachmittags 2.30 vertagt.

Vorschlag für die Abgabe einer "Erklärung über die Grundsätze Hessens zur deutschen Einheit" durch die Verfassungberatende Landesversammlung.

In Erwägung,

daß mit der bedingungslosen Kapitulation am 4., 8. und 9. Mai 1945 die hitleristische Diktatur gewaltsam untergegangen ist, und die Organe der Staatsgewalt des Dritten Reiches aufgehört haben zu existieren;

daß die legale Ausübung einer Staatsgewalt auf dem Gebiete Deutschlands durch den Alliierten Kontrollrat und die Besatzungsmächte erfolgt;

daß trotzdem die Einheit der Rechtsordnung, wie sie seit 1871 in Deutschland begründet worden ist, weiterbesteht;

daß mit dem Inkrafttreten der Verfassung das Land Hessen ein aus eigenem Recht folgendes Staatsleben auf der Grundlage und innerhalb dieser gesamtdeutschen Rechtsordnung führt; erklärt die Landesversammlung:

1. Hessen ist mit den anderen bestehenden oder in der Entstehung begriffenen deutschen Ländern in einer einheitlichen Rechtsordnung verbunden.
2. Die Art und der Inhalt dieser Verbundenheit begründen zwischen Hessen und den anderen deutschen Ländern ein bundesstaatliches Verhältnis.
3. Hessen verpflichtet sich, jede sich bietende Möglichkeit zu benutzen, um für dieses bundesstaatliche Rechtsverhältnis baldigst eine neue Staatsform durch handlungsfähige Staatsorgane zu schaffen.
4. Hessen bezeichnet als erste Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles die Bildung einer Bundesregierung aus den Länderregierungen und die Schaffung eines Bundesrates aus den Landtagen.
5. Hessen wird bis zur Einsetzung dieser Bundesorgane auf den Gebieten der Wirtschaft, der Ar-

Vorschlag für die Abgabe einer Erklärung

beit, des Verkehrs, der Finanzen und des Allgemeinen Rechts alles tun, um die Neubegründung der staatlichen deutschen Einheit gemäß den Geboten unserer Zeit zu fördern.

Wiesbaden, den 10. September 1946.

gez. Dr. Hermann L. Brill.

Verfassungs-Klausel.

Bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates ist die Regierung ermächtigt, soweit es unumgänglich notwendig ist, mit Zustimmung des Landtages (einfache Mehrheit) Zuständigkeiten auf den Gebieten der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, Ernährung, des Geldwesens und des Verkehrs an den Rat der Ministerpräsidenten der Länder der US-Zone oder an andere deutsche Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer Länder oder Zonen abzutreten.

(Wiedereröffnung der Sitzung 14.30 Uhr)

Vorsitzender Abg. Caspary:

Heute morgen waren wir bei der Sprechung der einzelnen Artikel so weit gekommen, daß wir am Nachmittag mit Artikel 32 anfangen wollten:

- "(1) Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Vorschlägen der Gewerkschaften zu wählen sind.
- (2) Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebs mitzubestimmen. Das Nähere regelt das Gesetz."

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Sind die Vorschläge für die Betriebsvertretungen von den Arbeitnehmervertretungen oder von den Betriebsvertretungen aufzustellen? Das Arbeitsministerium hat ausdrücklich bestätigt, daß die Empfehlungen, die die Gewerkschaften ausgesprochen hätten, nicht mit den Vorschriften des Kontrollrates in Übereinstimmung zu bringen sind.

Abg. Bauer (KPD):

Es ist tatsächlich so, daß die Gewerkschaften ein Mitbestimmungsrecht haben, jedoch kann das nicht in die Verfassung hineinkommen.

Abg. Altwein (SPD):

Das Betriebsrätegesetz Nr. 22 besagt:

"Anerkannte Gewerkschaften können an der Bildung von vorbereitenden Ausschüssen und an der Organisation von Wahlen zu Betriebsräten teilnehmen."

Abg. Bauer (KPD):

Ich beantrage, daß das, was gestern beschlossen worden ist, aus dem Protokoll herausgestrichen wird.

Vorsitzender:

Ich muß sagen, ich weiß mich nicht zu entsinnen, daß ein Beschluß gefaßt worden sei, das herauszulassen. Im übrigen habe ich hier in Gegenwart aller diktiert, wie die endgültige Fassung sein soll, und ich kann mir nicht denken, daß Herr Landtagsstenograph Froherz geträumt haben sollte.

Abg. Bauer (KPD):

Es ist ja nicht so, daß wir das herausgestrichen haben, sondern Sie haben einen Zusatzantrag gestellt.

Abg. **Altwein** (SPD):

Ich schlage vor, daß die Worte "nach den Vorschlägen der Gewerkschaften" herausgenommen werden und daß es dem 29er-Ausschuß anheimgestellt wird, in Absatz 1 die Wahl von Arbeitnehmervertretungen "nach den Vorschlägen der Gewerkschaften" vorzusehen.

Vorsitzender:

Artikel 32 erhält nunmehr folgende Fassung:

1. Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.
2. Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmen in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen. Das Nähere regelt das Gesetz.

A n m e r k u n g : Dem 29er-Ausschuß wird anheimgestellt, in Absatz 1 die Wahl von Arbeitnehmervertretern nach den Vorschlägen der Gewerkschaften vorzusehen.

Artikel 33

Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohl des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck können durch Gesetz Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Vertreter der Unternehmen und der Arbeitnehmer haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den für die Durchführung dieser Maßnahmen eingesetzten Organen.

Artikel 34

Innerhalb der durch gesetzliche Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei und die Initiative der in der Wirtschaft Tätigen und Verantwortlichen zu fördern.

Der Absatz 3 des Artikels 35 lautet: Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht kann die Entschädigung versagt werden.

Zu diesem letzten Satz möchte ich noch eine Bemerkung machen: Ich glaube, wir sind uns doch darüber einig, daß bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht grundsätzlich eine Entschädigung versagt werden sollte. Wenn wir das Wort **k a n n** eingefügt haben, so haben wir verhindern wollen, daß unschuldige Kleinaktionäre getroffen werden, und dann würde ich vorschlagen, daß wir diese Absicht vielleicht noch etwas deutlicher zum Ausdruck bringen und sagen: bei Mißbrauch wirtschaftlicher Macht **i s t** die Entschädigung in der Regel zu versagen. Ich möchte den Grundsatz der entschädigungslosen Enteignung bei Mißbrauch wirtschaftlicher Macht etwas klarer herausgearbeitet haben.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich melde den Vorbehalt an, den ich gestern schon ankündigte, und ich bitte zu Protokoll zu nehmen, daß ich unter Umständen im 29er-Ausschuß beantragen werde, den Satz bezüglich der Entschädigung überhaupt zu streichen.

Artikel 35 wird schließlich in folgender Fassung angenommen:

- "1. Der Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere zum Ausbau monopolistischer

- Machtzusammenballungen und zur Erlangung politischer Macht, ist untersagt.
2. Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß das betreffende Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staat bestellte Organe verwaltet werden.
 3. Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen."

Vorsitzender:

Wir kommen zu

Artikel 36

Dieser Artikel wird in unveränderter Fassung angenommen:

"Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden."

Artikel 37

wird unverändert angenommen:

- "(1.) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden
1. in Gemeineigentum übergeführt: der Bergbau, die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen.
 2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet: die Großbanken und Versicherungsunternehmen.
- (2.) Das Nähere bestimmt das Gesetz.
- (3.) Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum zu überführenden Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen."

Artikel 38

wird unverändert angenommen:

- "(1.) Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, ist nach Maßgabe besonderer Gesetze im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen. Aufgabe dieser Bodenreform ist vor allem die Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit und die Vermehrung land- und forstwirtschaftlichen Bodens, die Ansiedlung von Bauern und die Schaffung gesunder Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten.
- (2.) Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.
- (3.) Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden."

Vorsitzender

(4.) Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt Artikel 35 Abs. 3 entsprechend."

Artikel 39

wird unverändert angenommen:

- "(1.) Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.
- (2.) Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen."

Artikel 40

Absatz 1 wird unverändert angenommen, nur wird statt "Eigentum" "Privateigentum" gesagt.

Artikel 40

- "(1.) Das Privateigentum wird gewährleistet. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.
- (2.) Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Es darf nur im öffentlichen Interesse, durch Gesetz nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.
Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für die Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.
- (3.) Das Erbrecht wird nach Maßgabe der bürgerlichen Rechte gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach dem Gesetz."

Wir behalten uns vor, vom Neunundzwanziger-Ausschuß die Ermächtigung zu erbitten, den Artikel 40 Abs. 3 an eine besser passende Stelle zu bringen. Wir wollen die Dinge nicht endgültig festlegen, sondern uns eine gewisse Freiheit bezüglich der Placierung des Artikels vorbehalten.

Artikel 41

wird auf Vorschlag des Abgeordneten Bauer wie folgt formuliert:

- "(1.) Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv unter Berücksichtigung der familiären Lasten und nach sozialen Gesichtspunkten besteuert.
- (2.) Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen."

Herr Abg. Dr. Kanka wird beauftragt, eine bessere Formulierung des Ausdrucks "familiäre Lasten" zu suchen.

Artikel 42

"Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates."

Der Artikel wird in dieser Fassung einstimmig angenommen.

Es folgt eine Aussprache über Pressekonferenz und zur Geschäftsordnung.

Die Sitzung wird um 17.30 Uhr geschlossen.